

Halle und Umgebung.

Halle, den 26. Juni 1917.

Amtlicher Teil.

Die ersten Frühkartoffeln.

Auf dem Markt in der Laulandstraße ist gestern die erste, allerdings sehr kleine Menge der besten Frühkartoffeln eingetroffen. Derselben werden auf Kartoffelmarkten zum Preise von 25 Pfennig für das Pfund abgeben. Die Ware ist schön und berechtigt zu den besten Hoffnungen für die Frühkartoffelernte.

Marmeladenverkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. d. J. vom 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen Marmelade II wie folgt geregelt: Der Verkauf beginnt am Mittwoch, den 28. Juni 1917. Für jede Person eines Haushaltes kann ein Viertel Pfund zum Preise von 84 Pfennig für das Pfund abgeben werden. Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Marmelade einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Abgabe hat unter Wahrung der Marke 38 des Warenzeichengesetzes VI zu erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Sondernummern im Stadt-Erzeugnisamt, Marktplat. 22, 1. Obergesch. (Saal, links), binnen acht Tagen unter Angabe ihres Reißbaldes einzureichen. Zweifelsdungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept./4. Nov. 1915.

Verkauf von Eiern.

Von der Zentral-Gemeinde sind uns ausländische Eier übergeben worden. Der Verkauf wird am Mittwoch, den 27. Juni, fortgesetzt. Zum Kaufe berechtigt sind die Nummern der neuen Lebensmittelscheine 7001-12 000 nachmittags 8-12 Uhr und die Nummern 12 001-17 500 nachmittags von 2-6 Uhr. Für den Kopf eines Haushaltes werden zwei Eier abgegeben zum Preise von 25 Pfennig für das Stück. Sind die kleineren Eier für 25 Pfennig geräumt, dann werden die größeren Eier mit 32 Pfennig abgegeben. Der neue Lebensmittelschein ist vorzulegen! Zur Befreiung der Abfertigung sollte man abgegebene Geld (vor allem Kupfergeld) bereithalten! Umtausch nur innerhalb drei Tagen. Da diese ausländischen Eier nicht der allgemeinen Eierversorgung unterliegen, müssen die Eier besonders verkauft werden.

Auslandseier - Inlandseier.

Zur Aufführung wird mitgeteilt, daß die jetzt zum Verkauf gelangenden Auslandseier eine besondere Zurechtung sind und daher nur nach laufenden Nummern der Lebensmittelscheine von Nr. 1 ab geliefert werden müssen. Eine Nachlieferung der früher nicht abgenommenen Auslandseier auf Lebensmittelscheine bis 56 000, sowie die weitere Abgabe auf die Lebensmittelscheine von 56 001 ab wird seiner Zeit bekanntgegeben.

Meis.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, Mittwoch, den 27., Donnerstag, den 28., Freitag, den 29., u. Samstag, den 30. Juni 1917, bei den von ihnen gewählten Großhändlern den in nächster Woche zum Verkauf gelangenden Meis abzugeben. Bekanntmachung über die Regelung des Verkaufs erfolgt später.

Frühse Seefische.

Morgen, Mittwoch, früh und folgende Tage kommen in den einschlägigen Geschäften folgende Frühseefische zum Verkauf: Cablian groß ob. Kopf 1/2 Pf. . . . . 1/2 Pf. Schellfisch klein 1/2 Pf. . . . . 80 Pf. Petermann 1/2 Pf. . . . . 100 Pf. Ferner stehen auch Tarbut und Steinbutt in verschiedener Größen zum Verkauf.

Freischipiele in Halle.

„Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen ...“ Woged-wo tun sie es mehr als auf der sogenannten „Freischipiele“, obwohl sie eigentlich zusammengehören, wie gerade hier. Auf dem Theater, zwischen Schülern, Schriftst., Beschäftigten, im Rampen- und Scheinwerferlicht, mag die Kunst ein Recht auf Alleinbesitz haben; die Natur lebt auf den Kunstbrettern nur ein Scheinleben, kraft einer Illusion; der Zuschauer sieht sich geteilt bemittelt, daß er, was die Bühne an Naturerscheinungen zu sehen hat, einer raffinierten Technik dankt, den Tricks des Angewandtenkünstlers und Maschinenmeisters. Die echte, große Natur - das allumfassende Freischipiele - liegt draußen vor dem Bühnenhaus. Nur im Wort des Dichters lebt sie auf und in der Wiederbegehung durch den darstellenden Künstler, in seinem Wachen, Wachen und seinen Bewegungen. Auf der Kunstbühne vertritt ein gewisses Schicksal zwischen Natur und Kunst; und vielleicht ist gerade dies der eigene Stille und Reiz des Theaters. Wie aber steht es mit dem „Freischipiele“? Die Zusammenhänge darüber wiederholt sich. Die Frage ist bis zur Schilfproblematik erhöht. Die verbreitetste Auffassung ist die: Freischipiele ist Freischipiele + Theater. Diese Gleichung ist allerdings sehr einfach. Die Bühne ist freie hinaustransportiert; wobei auf einem mehr oder minder günstig und reizvoll gelegenen Ort mehr oder minder (meist minder!) geeignete Stühle zur Aufführung gelangen. Solche Veranstaltungen finden sich meist sehr hübschen, sein anderes Ziel, als dem Publikum eine angenehme und reizende Abwechslung zu bieten. Theater eines freien Sinnes, die late Urt des Sommerabends, die Festen des Publikums in verordneten Rahmen - alles recht schön und prächtig; und meistens werden bei einer noch so künstlerisch durchdachten Aufführung des Freischipieleproblems derartige Begleitumstände auf das Publikum ihren Reiz ausüben. Aber das ist eine Nebenwirkung, soll es gumbinft sein. Wer eine höhere Lösung dieser Frage anstrebt, wird sich nicht damit begnügen, Nebenwirkungen von der geschilberten Art zum Vordergrund auf ein Freischipiele zu erheben. Direktor S a h l e, der sich jüngst über dieses Thema äußerte, bekannte sich als Gegner des Freischipieletheaters; der Theaterapparat im Freien gilt ihm als ein Hindernis. Wozu den großen freischipieletheatralen Mechanismus aufwenden, der im geschlossenen Saale viel besser und fruchtbarer wirkt? Die Aufgaben, die die Freischipieletheater stellt, sind gumbinft von denen der Theaterbühne. Die Aufgliederung in Freischipiele hat auf den Apparat ge-

Groß- und Kleinhandelspreise für Gemüse und Obst.

Gemäß den Grundbüssen der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden die Groß- und Kleinhandelspreise im Handel mit inländischen Gemüse und Obst folgendermaßen festgesetzt. Der Berechnung ist der Einkaufspreis zuzurechnen zu legen. Dieser Preis, welcher sich in der Provinz Sachsen nach den von der Provinzial-Preis-Kommission festgesetzten Erzeuger-Einkaufspreisen bestimmt, wird durch den Schlüßpreis nachgewiesen, soweit Schlüßpreiswagnis besteht. Der Großhandelspreis beträgt bei einem Einkauf bis zu M. 8,00 den Zentner bis zu 20 v. S., bis zu M. 15,00 den Zentner bis zu 15 v. S., bis zu M. 40,00 den Zentner bis zu 10 v. S., über 40,00 M. den Zentner bis zu 5 v. S. Neben diesem Preitzugewinn dürfen nur die Kosten der Bahn- und Schiffsfracht besonders in Ansatz gebracht werden. Fuhrwerkskosten sind jedoch in den vorstehenden Sätzen enthalten. Wird Fuhrwerk an Stelle der Bahnfracht benutzt, so können dessen Kosten bis zur Höhe der Bahnfracht in Ansatz gebracht werden. Bringen Erzeuger die Waren auf Fuhrwerken zum Markte, so können auch diese Kosten in Ansatz gebracht werden, wenn sie nicht der Erzeuger selbst trägt.

Die Obst für der Bruttogewinn nicht höher als mit 10 v. S. in Ansatz gebracht werden. Er darf aber auf den Zentner mindestens betragen bei Einladungen M. 3,00, bei Wagenladungen M. 2,00. Ausgenommen von dieser Preisfestsetzung sind die Hauskonserven, deren der Bruttogewinn nicht höher als auf den Einkaufspreis M. 2,00 am Zentner nicht übersteigen darf, und Schälfrüchte, Ausgewaschen und Kolliert, auch Mörsel, Apfel und Birnen der Gruppe 3, bei denen der Bruttogewinn 15 v. S. des Einkaufspreises nicht übersteigen darf. Zu diesen Zulässigen treten die Kosten für Bahn- und Schiffsfracht nach der Vorschrift des § 1 Abs. 3. Die vorbeschriebenen Großhandelsaufschläge für Obst verstehen sich für frische Ware. Soweit der Großhandel Vepfel und Birnen lagert, ist ihm eine besondere Berechtigung in Aussicht gestellt. Hierüber werden besondere Vorschriften noch erlassen werden.

Bestandlich der Korbbücherei ist folgendes: Bei Saunsaunen, die lose in Wagons ankommen, darf eine besondere Abschlag nicht herangezogen werden. Bei richtigen Korbbüchern, die in Saunen (mit Ausnahme der Gruppe 3) bezogen ist die Korbbücherei in den höchsten von 10 v. S. und in dem Mindestfall von M. 2,00 für den Zentner nicht entfallen. Wer die Körbe stellt, kann M. 2,00 für den Zentner erhalten. Die Korbbücherei darf die Ware nur einmal beladen.

Die hier angegebenen Vorschriften gelten nur für den Großhandel, der in den Verkaufsgebieten die Waren an die Kleinhandler verteilt. Für den Großhandel, der sich darauf beschränkt, in den Erzeugerbezirken Kauf und Weitergabe der Ware zu betreiben, gelten andere Grundbüssen, die für das Stadtgebiet Halle nicht besonderer Regelung bedürfen. Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Produktions-Geschäften abschließt, untersteht er nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichsanstalters vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Schlüßfrüchte den für Kleinhandel angegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreise).

Table with 2 columns: Item description and Price per 100 Pf. Items include: Erzeuger, die unmittelbar an Kleinhandler oder Verbraucher abgeben, dürfen die Groß- und auch die Kleinhandelspreise nur fordern, wenn sie die sonst dem Groß- bzw. Kleinhandler obliegende Tätigkeit selbst übernehmen. Die Abfertigung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Sinsummen muß

Erzeuger, die unmittelbar an Kleinhandler oder Verbraucher abgeben, dürfen die Groß- und auch die Kleinhandelspreise nur fordern, wenn sie die sonst dem Groß- bzw. Kleinhandler obliegende Tätigkeit selbst übernehmen. Die Abfertigung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Sinsummen muß

noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhandler oder Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Anordnungen als die für die Beförderung zur nächsten Reichsstelle und für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern, gleichviel ob er die Ware innerhalb des Kommunalbereiches oder nach außerhalb verkauft. Die Erzeuger und Großhändler weniger als 10 Ka. an den Verbraucher unmittelbar, so verbietet es sich für heim Erzeugerpreis. Großhändlerpreis. Umgebung dieser Vorschrift durch Teilsfertigung ist verboten.

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Schlüßfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein Verzeichnis ununterschiedlich einzutragen und dieses an seinem Ladenfenster, Stand oder Wagen zu anzuheften, das es von jedem Käufer abgelesen werden kann. An Sonn- und Feiertagen hat die Ausbude von Tage vorher geräumt werden, wenn die Preise sich nicht geändert haben. Das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben. Die Benutzung von Vorladern solcher Preisverzeichnisse mit Sätzen für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer bedeutlichen Umstellung von der Ausgabe bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht. Die Preisverzeichnisse und Schlüßscheine sind aufzubewahren und auf Verlangen für die Beauftragten der Polizei und der Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsjahre bereit zu halten.

Zusammenfassungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit der Nachtragsverordnung des Reichsanstalters vom 4. November 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Meber die Tätigkeit der hiesigen Preisprüfungsstelle.

Die Preisprüfungsstelle und Schlüßscheine sind aufzubewahren und auf Verlangen für die Beauftragten der Polizei und der Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsjahre bereit zu halten. Zusammenfassungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit der Nachtragsverordnung des Reichsanstalters vom 4. November 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Meber die Tätigkeit der hiesigen Preisprüfungsstelle. In der letzten Zeit in der Öffentlichkeit, insbesondere auch durch einen Zeitungsbericht über eine Sitzung des „Sachlichen Beamtens-Ausschusses“, hervorgerufen worden, die nur auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen können und die öffentliche Meinung irreführen müßten. Wer einmal einen Blick in die Werkstatt der Preisprüfung getan hat, der wird, daß die Tätigkeit der Stelle in der Bekämpfung des Preiswunders außerordentlich umfangreich und vielseitig ist, daß sie die Preisbildung der wichtigsten Bedarfsmittel ständig verfolgt, in dauerndem, regem Verkehr mit der Polizei, den Gerichten, auswärtigen Preisprüfungsstellen usw. steht, zahllose Erfragen dieser Behörden erledigt und eben so viele Anzeigen aus dem Publikum bearbeitet, und zwar in steter Fühlung mit ihren jüdisch-berühmten Mitgliedern und sonstigen Sachkundigen, und daß sie mit dieser ihrer Arbeit in vielen hunderten von Fällen zur Befreiung der Schuldigen beigetragen hat. Daß diese ihre umfangreiche Tätigkeit in der Öffentlichkeit nicht hervortritt, und daß auch die Bekämpfung der Preisprüfungsstelle verhältnismäßig selten notwendig werden, liegt in der Natur der Tätigkeit der Stelle, zum Teil auch daran, daß Einsehen der Anzeigen in der Regel keine Nachrichten über den Erfolg ihrer Anzeigen erhalten. Derartige Nachrichten zu geben ist der Preisprüfungsstelle schiedlich unzulässig, da hierdurch die ohnehin sehr große Arbeitslast erheblich erhöht würde und die ihr zur Verfügung stehenden Kräfte hierfür nicht ausreichen. Es möge aber die - bei dem beherrschenden Charakter der Stelle eigentlich überflüssig, trotzdem schon notwendig gewordene - Verifizierung hier wiederholt werden, daß die heimlich gemachten Durchführungen jeder ordnungsmäßig vorgeschriebenen Beweismittel oder Anzeigen eben durch die beherrschende Eigenschaft der Preisprüfungsstelle jedenfalls nicht möglich ist. Anonyme Anzeigen finden natürlich keine Beachtung. Mebrigens ist es häufig nicht zu vermeiden, daß bei den Schwierigkeiten, die sich der Erledigung vieler Fälle und ihrer Verfolgung bis auf den letzten Grund oft über viele auswärtige Zwischenstellen hinaus, nicht selten entgegenstellen, bis zur letzten Entscheidung längere Zeit vergeht. Es darf daher z. B. aus der Tatsache, daß zweiellen Wochen, ja Monate verstreichen, bis eine Anzeige zur gerichtlichen

weiter neuen Freischipieletheater. Man muß das Freischipiele nehmen, wie die Natur es gibt; es ist ein Zufallsgegenstand der Natur, oft reicher, oft ärgerlicher, und es ist zwecklos, daran zu mäkeln. Alles kommt darauf an, wie Regie- und Darstellungskunst den naturgegebenen Rahmen bietet, wie sie die Reichlichkeit des Schauspielers in der Natur des Spektakels auszunutzen verstehen. Die Bühne auf der Bühne - wir wollen lieber sagen: der Schauspiel, denn es soll durch nichts an das Theater erinnert werden - hat eine größere Breite als unsere Stadttheaterbühnen; die Tiefe ist ein Vorwurf aus ungezügelter Erde, der in seiner Förmigkeit mächtig in die Fläche übergeht, (so daß der Eindruck einer erhöhten Bühne fast gänzlich verfehlt ist, bedeutend vergrößert. Der Hintergrund ist durch den beleuchteten Festen abgehehelt. Zur Rechten und Linken stehen Gebüsch und Baumgruppen. Dies ist der schärfste Schauspiel, auf dem sich unser freies Sinne - der dem Unterfangen gänzlich sei - Schalepare und Wendets, die körperliche Phantasie des Regisseurs und die Kunst der Darsteller zur schönsten, besten Wirkung vereinigen können. Hans Natonek.

Die letzte Reckenburgerin.

(Zum 100. Geburtstage von Luise von Francois, am 27. Juni.) Das Leben dieser deutschen Erzählerin mit dem französischen Namen ist ein sturmbelegter Roman; doch die Werten haben uns eine edle reine Perle von unermügdlichem Wert an den Strand geworfen, und aus Vereinamung und Not heraus gewann das norddeutsche Ostpreußen die literarische Unterfertigte. Luise von Francois, die am 27. Juni hundertjährig wird, kam in Sachsen als die Tochter eines reichen Majors zur Welt und verlor bereits im ersten Lebensjahre ihren Vater durch den Tod. Ihre Mutter zog nach ihrer Heirat W e i ß e n f e l s und heiratete dort den Obersten, späteren Hofrat Herrsch. Das lebhaft Kind blieb unerschrocken von dem mütterlichen Brautvater mit Altersgenossen; sie hat durch Selbststudium sich vorwärts zu bringen verfuht. Im Hause der Schriftstellerin Larmow-ferme die den Grafen Götz kennen, mit dem sie sich verlobte. Doch nachdem Luise durch ihren gemissenen Vormund um das Erbe ihres Vaters gebracht war, löste sie die Verlobung auf. Nach dieser bitteren Erfahrung zog sie sich aus dem Gesellschaftlichen völlig zurück. In späteren Jahren, nachdem sie eine Zeitlang in Berlin gelebt, zog sie sich









